

0/18

**Richtlinien der Stadt Sindelfingen
über die Bestellung und Beteiligung der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen
als sachkundige Einwohner/innen im Ausländerausschuss (Richtlinien des
Internationalen Ausschusses)**

VORBEMERKUNG

- (1) Die Stadt Sindelfingen bildet einen beratenden Ausländerausschuss nach § 41 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für alle in Sindelfingen wohnenden Ausländer/innen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten und Fragen, welche die Ausländer/innen betreffen, und die zum Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er kann Anträge an den Gemeinderat und dessen beschließende Ausschüsse stellen, soweit diese sich im Rahmen der Zuständigkeit der Gremien halten.
- (3) Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Förderung des Zusammenlebens der ausländischen Einwohnerschaft untereinander und mit deutschen Staatsbürgern/innen in der Stadt sowie dafür, das Interesse der ausländischen Einwohnerschaft am örtlichen Geschehen anzuregen und deren Beteiligung zu ermöglichen.

§ 1

**Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung der sachkundigen
ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Dem Ausschuss gehören 10 Mitglieder des Gemeinderates und 9 sachkundige ausländische Einwohner/innen an.
- (2) Die 9 Sitze der sachkundigen ausländischen Einwohner/Einwohnerinnen im Internationalen Ausländerausschuss werden an verschiedene Nationalitäten vergeben. Eine Nation kann maximal 3 Sitze erhalten.

§ 2

Wahl der ausländischen sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Die sachkundigen ausländischen Einwohner/innen werden für die Dauer von 5 Jahren, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den entsprechenden ausländischen Wahlberechtigten gewählt. Die Amtsdauer des internationalen Ausschusses ist grundsätzlich an die Amtsdauer des Gemeinderates gebunden und endet spätestens 6 Monate nach der Wahl des Gemeinderates.

(2) Gewählt wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl auf der Grundlage eines nach dem lateinischen Alphabet angeordneten, fortlaufenden Wahlvorschlags (Internationale Liste), unter Zugrundelegung einer Sitzverteilung nach § 1 Abs. 2. Gewählt sind die Bewerber/innen der jeweiligen Nationen mit den höchsten Stimmenzahlen, in der Reihenfolge dieser Zahlen.

(3) Jede/r Wähler/in hat 1 Stimme.

(4) Wahlberechtigt sind alle Ausländer/innen, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Monaten in Sindelfingen mit einziger Wohnung oder bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3. nicht nach Absatz 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(5) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind:

1. Ausländer/innen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht in ihrem Heimatstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht besitzen,
2. Ausländer/innen, die zusätzlich zu ausländischen Staatsangehörigkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
3. Ausländer/innen, die sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
4. Ausländer/innen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein/e Betreuer/in bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheit nicht umfasst.
5. Ausländer/innen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst ihres Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern,
6. Ausländer/innen, die von einem deutschen Gericht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind,
7. Ausländer/innen, die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder sie unterstützen und dies rechtskräftig festgestellt ist,
8. Ausländer/innen, die aufgrund rechtskräftiger Verfügung zur Ausreise verpflichtet sind.

- (6) Wählbar sind alle wahlberechtigten Ausländer/innen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie deutsch sprechen und verstehen.

Nicht wählbar sind:

1. Ausländer/innen, die Asylbewerberstatus haben
 2. Ausländer/innen, die als Bürgerkriegsflüchtlinge im Bundesgebiet geduldet werden oder als Bürgerkriegsflüchtlinge Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis sind.
- (7) Die Wahl wird von der Stadt Sindelfingen durchgeführt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.

§ 3

Pflichten der Mitglieder des Ausländerausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die Arbeit des Ausschusses nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses kann ein Mitglied durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn es an 3 Sitzungen des Ausschusses innerhalb eines Jahres unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt die Ersatzperson gemäß der Berufungsliste.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 19, Abs. 4 GemO). Abs. 2, Satz 2, gilt entsprechend.

§ 4

Ausscheiden ausländischer sachkundiger Einwohner/innen, Nachrücken, Amtszeit

- (1) Die Mitgliedschaft der ausländischen sachkundigen Einwohner/innen im internationalen Ausländerausschuss endet durch
 1. Wegzug des/der sachkundigen ausländischen Einwohners/in aus Sindelfingen
 2. Widerruf der Bestellung
 3. durch Ablauf der Wahlperiode.

§ 3, Abs. 2, Satz 2, gilt für Ziffer 1 und 2 entsprechend.
- (2) Der Gemeinderat kann die Bestellung widerrufen, wenn die Voraussetzung der Wählbarkeit nachträglich entfällt oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit zu dem Zeitpunkt der Berufung nicht vorlag. § 3, Abs. 2, Satz 2, gilt entsprechend.
- (3) Ein Widerruf erfolgt nicht, wenn das ausländische Mitglied während der laufenden Amtszeit die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, es sei denn, dies erfolgt innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Bestellung.

- (4) Scheidet ein gemäß § 1 Abs. 1 gewähltes ausländisches Mitglied aus dem internationalen Ausschuss aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach.

§ 5

Mitwirkung ausländische Einwohner/innen in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann, auf Vorschlag des Internationalen Ausschusses, von diesem benannte ausländische Mitglieder des Ausschusses auch in andere Ausschüsse berufen (§ 40 Abs. 1, Satz 4, § 41 Abs. 1, Satz 3 GemO).
- (2) Der Internationale Ausschuss wählt aus der Mitte seiner ausländischen Mitglieder Sprecher/innen, die das Recht haben, Empfehlungen des Ausschusses im Gemeinderat und dessen Ausschüssen, in welchen keine ausländischen Sachkundigen vertreten sind, vorzutragen. Die Sprecher/innen werden für die Dauer von einem Jahr vom Internationalen Ausschuss vorgeschlagen.
- (3) Vertreter/innen von Betreuungsorganisationen oder sonstigen Organisationen können auf Wunsch des Ausschusses, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige ausländische Einwohner/innen gemäß § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtssprache des Internationalen Ausschusses ist deutsch.
- (2) Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Sie können bei der Stadtverwaltung, Ordnungs- und Standesamt, eingesehen werden.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates gehen diesen Richtlinien vor, soweit dort abweichende Bestimmungen getroffen sind.
- (4) Aus diesen Richtlinien können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.
- (5) Diese Richtlinien können jederzeit durch einen Beschluss des Gemeinderats abgeändert oder widerrufen werden.

0/18

**Wahlordnung zu den Richtlinien des Internationalen
Ausschusses in der Fassung vom 18.04.00**

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die ausländischen Mitglieder des Internationalen Ausschusses werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen Wahlberechtigten gewählt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (2) Gewählt wird aufgrund eines Wahlvorschlages (Internationale Liste), entsprechend § 2 Abs.2 der Richtlinien des Internationalen Ausschusses.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. Der/die Beigeordnete der Stadt Sindelfingen bzw der/die Oberbürgermeister/in, in dessen/deren Geschäftskreis die Durchführung von Wahlen fällt, als Wahlleiter/in,
 2. der Wahlausschuss,
 3. die Wahlvorstände.
- (2) Wahlbewerber/innen für den Wahlvorschlag (Internationale Liste) können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Die Stadtverwaltung bildet für jede Wahl einen Wahlausschuss, der aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzenden und den Beisitzern/innen besteht. Der/die stellvertretende Wahlleiter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in.

Die Beisitzer/innen werden paritätisch aus Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus den Wahlberechtigten berufen. Für jede/n Beisitzer/in wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Die Größe des Wahlausschusses richtet sich nach der Zahl der Gemeinderatsfraktionen. Jede Gemeinderatsfraktion erhält einen Sitz. Die Sitzverteilung der Beisitzer/innen aus dem Kreis der Wahlberechtigten soll mit jeweils einem Sitz nach der Größe des Bevölkerungsanteiles der Nationalität erfolgen.

- (3) Der/die Wahlleiter/in beruft die dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder des Wahlausschusses gemäß den Vorschlägen der Gemeinderatsfraktionen, die Beisitzer/innen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder gemäß den Vorschlägen des amtierenden Internationalen Ausschusses. Dies gilt auch für die Berufung der Stellvertreter/innen. Die ausländischen Mitglieder müssen der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis im Falle des Einspruchs und über die Zulassung des Wahlvorschlages (Internationale Liste). Der Wahlausschuss stellt ferner das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze fest. Er entscheidet auch über Einsprüche im Rahmen einer Wahlanfechtung.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und die Hälfte der Beisitzer/innen bzw. der Stellvertreter/innen anwesend sind.
- (6) Der/die Wahlleiter/in bestellt den/die Schriftführer/in des Wahlausschusses, seine(n) Stellvertreter/innen und weitere Hilfskräfte. Schriftführer und Hilfskräfte haben kein Stimmrecht.

§ 4 Wahllokale

Standort und Anzahl der Wahllokale werden durch den/die Wahlleiter/in festgelegt. Pro Wahllokal sollen nicht mehr als 2.000 ausländische Einwohner in den zugeordneten Stadtteilen gemeldet sein.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Für jedes Wahllokal wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/seiner Stellvertreter/in, einem/einer Schriftführer/in und mindestens drei weiteren Beisitzer/innen, die der deutschen Sprache mächtig sind.

Wahlvorsteher/in, Stellvertreter/in und Schriftführer/in sollen Bedienstete der Stadt Sindelfingen sein. Die Beisitzer/innen sollen Wahlberechtigte sein. Bei ihrer Bestellung sind die Mitglieder der Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach Ablauf der Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Die Wahlunterlagen werden unverzüglich der Stadtverwaltung übergeben. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich.

- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in, der/die Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Fehlende Beisitzer/innen sind von dem/der Wahlvorsteher/in durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften für die Wahl des Gemeinderates entsprechend.

§ 6

Wählerverzeichnis

- (1) Es werden Wählerverzeichnisse angelegt. In ihnen sind die Wahlberechtigten von Amts wegen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und Anschrift eingetragen. Wählen kann nur, wer in einem der Wählerverzeichnisse eingetragen ist.

§ 7

Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden vom 20.Tag bis zum einschließlich 16.Tag vor dem Wahltag zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist vom Wahlleiter festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 8, 9 und 18, Abs.4 hingewiesen.

§ 8

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Wahlberechtigten werden vor Auslegung der Wählerverzeichnisse mit einer Wahlbenachrichtigungskarte benachrichtigt, dass er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigungskarte führt den Familien- und Vornamen, Nationalität und Anschrift, das Wahllokal sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlbenachrichtigungskarte weist ferner auf die Vorschrift des § 18 Abs.4 hin.

§ 9

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.
- (2) Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverwaltung. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene binnen einer Woche Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 4.Tag vor der Wahl.

§ 10
Änderung im Wählerverzeichnis

Die Stadtverwaltung kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Streichung von Eintragungen von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach den Richtlinien über den Ausländerausschuss erforderlich ist.

§ 11
Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind von der Stadtverwaltung spätestens am Tag der Wahl endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 12
Ausübung des Wahlrechts, Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahl findet für alle Wahlberechtigten am gleichen Tag statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00-18.00 Uhr.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der/die Wahlberechtigte soll die Wahlbenachrichtigungskarte zur Abstimmung mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat er/sie sich auszuweisen.
- (3) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. In dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler (Wahlpropaganda) durch Wort, Schrift, Ton oder Bild verboten.
- (4) Die Kennzeichnung des Stimmzettels und das Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag darf nur in der Wahlzelle vorgenommen werden.
- (5) In jedem Wahllokal ist ein Abdruck der Richtlinien über den Internationalen Ausschuss und dieser Wahlordnung in deutscher Sprache aufzulegen.

§ 13
Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für den Wahlvorschlag (Internationale Liste)

Der/die Wahlleiter/in gibt spätestens vier Monate vor dem Wahltag die Wahl und die zu vergebenden Sitze bekannt und fordert dabei zur Bewerbungen für die Internationale Liste auf (Wahlbekanntmachung). Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften der Richtlinien des Ausländerausschusses sowie auf den § 14 dieser Wahlordnung hingewiesen.

§ 14
Bewerbung für den Wahlvorschlag

- (1) Bewerbungen für die Internationale Liste können frühestens vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl an innerhalb von sechs Wochen bei der Stadt Sindelfingen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Für die Bewerbung auf die Internationale Liste sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

- (2) In jeder Bewerbung für die Internationale Liste muss in Block- oder Maschinenschrift, in lateinischen Buchstaben der/die Bewerber/in mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf, Nationalität und Anschrift aufgeführt sein.
- (3) Auf besonderen Formblättern hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass er/sie:
 1. der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 2. gut deutsch spricht und versteht,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
 4. bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl und Berufung die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten und zu wahren.

§ 15

Zurückzuweisende Bewerbungen

- (1) Bewerbungen sind zurückzuweisen, wenn sie:
 1. nicht spätestens innerhalb der Frist nach § 14, Abs.1, bei der Stadtverwaltung eingegangen sind,
 2. nicht auf den von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht wurden,
 3. Personen enthalten, die nicht wählbar sind,
 4. die für Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 5. wenn die Zustimmung des/der Bewerbers/in zu seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag oder die in § 14, Abs.4 Nr.2-4 genannten Erklärungen des/der Bewerbers/in fehlen.
- (2) Stellt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er/sie sofort den/die Bewerber/in und fordert ihn/sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 16

Entscheidung des Wahlausschusses, öffentliche Bekanntmachung des Wahlvorschlages

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen nach Maßgabe des § 15 und entscheidet spätestens zwei Monate vor der Wahl über ihre Zulassung.
- (2) Die Bewerbungen sind nach dem lateinischen Alphabet geordnet auf dem Wahlvorschlag aufzuführen.
- (3) Der/die Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Bewerbungen in der alphabetischen Reihenfolge auf den Stimmzetteln spätestens einen Monat vor der Wahl öffentlich bekannt.

- (4) Werden Bewerbungen zurückgewiesen oder Personen gestrichen, so können die betroffenen Personen binnen einer Woche Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter/in spätestens am 48. Tag vor der Wahl.

§ 17 Stimmzettel

- (1) Für den gültigen Wahlvorschlag werden Stimmzettel erstellt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber/innen in derselben Reihenfolge und mit denselben Angaben der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch ohne Geburtsdatum, anzuführen. Des weiteren enthält jeder Stimmzettel die Zahl der zu vergebenden Stimmen.
- (2) Der/die Wähler/in erhält den Stimmzettel im Wahlraum.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt in den vorgesehenen Wahllokalen als Mehrheitswahl.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Auf dem Stimmzettel dürfen zu den vorhandenen Namen keine weiteren Namen hinzugefügt werden.
- (4) Der/die Wähler/in vergibt seine/ihre Stimmen in der Weise, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht, welche Bewerber/innen mit einer Stimme bedacht werden sollen.

§ 19 Ungültige Stimmen und Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel:
1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder die in einem für eine andere Wahl bestimmten Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 2. die in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 3. die nicht von der Stadtverwaltung ausgegeben sind,
 4. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 5. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind,
 6. wenn der/die Wähler/in gegen eine/n Bewerber/in einen Vorbehalt einfügt,
 7. wenn der Wahlumschlag außer dem amtlichen Stimmzettel noch weitere Schriftstücke oder Gegenstände enthält.
 8. wenn die höchstzulässige Stimmenzahl überschritten wurde,
 9. wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist,
 10. wenn ein gekennzeichnete Wahlumschlag benutzt wurde.

(2) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ungültig ist/sind die Stimme/n:

1. soweit die Zuwendung an eine/n bestimmte/n Bewerber/in nicht erkennbar ist,
2. soweit mehr als eine Stimme auf eine/n Bewerber/in abgegeben worden sind; in diesem Fall ist eine Stimme gültig,
3. die einem auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Namen gegeben wird/werden. Wird auf diesem Stimmzettel einem/r vorgedruckten Bewerber/in zusätzlich eine reguläre Stimme gegeben, bleibt diese gültig, wenn die zulässige gültige Höchststimmzahl (eine) nicht überschritten wird.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses und Verteilung der Sitze

- (1) Die Wahlvorstände ermitteln die auf die Bewerber/innen des Wahlvorschlages entfallenden Stimmzahl und teilen dem/der Wahlleiter/in das Ergebnis mit. Diese/r ermittelt das Gesamtergebnis.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die auf jeden/jede Bewerber/in entfallenden Stimmzahlen fest.
- (3) Aufgrund der nach Abs.2 festgestellten Zahlen ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze auf die Bewerber/innen. Die Sitze werden nach Mehrheitswahl, entsprechend § 1 Abs.2 der Richtlinien zum Internationalen Ausschuss verteilt.
- (4) Die nichtgewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzleute.
- (5) Das Wahlergebnis wird gemäß § 22 dieser Wahlordnung bekannt gemacht.
- (6) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Internationalen Ausschuss mitzuwirken. Unterbleibt eine Äußerung innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, dass diese Bereitschaft nicht vorhanden ist, und die nächste Ersatzperson bestellt. Auf diese Rechtsfolge ist der/die gewählte Bewerber/in hinzuweisen.
- (7) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem/r Wahlberechtigten und Bewerber/in Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar.
- (8) Ist die Wahl bezüglich einer Wahlanfechtung für ungültig erklärt worden, so findet eine Wiederholungswahl innerhalb der nächsten drei Monate statt.

§ 21

Berufung der Ausschussmitglieder und Stellvertreter/innen

- (1) Der Gemeinderat bestellt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses.

- (2) Zu diesem Zweck erstellt die Stadt entsprechend dem festgestellten Wahlergebnis eine Berufungsliste.

**§ 22
Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der städtischen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 23
Generalklausel**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit in der Richtlinie zum Internationalen Ausschuss und in dieser Wahlordnung nichts abweichendes geregelt ist.

**§ 24
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Amtssprache des Internationalen Ausschusses und aller damit verbundener Wahlverfahren ist deutsch.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie kann bei der Stadtverwaltung - Ordnungs- und Standesamt - eingesehen werden.